

# Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Beantwortung der Interpellation von Caroline Mall, SVP-Fraktion:

"Funktion der KESB in der Bevölkerung transparent machen"

(2014-375)

Datum: 3. März 2015

Nummer: 2014-375

Bemerkungen: Verlauf dieses Geschäfts

Links: - <u>Übersicht Geschäfte des Landrats</u>

- Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats

- Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft

- Homepage des Kantons Basel-Landschaft

2014/375



## Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

# Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation von Caroline Mall, SVP-Fraktion: "Funktion der KESB in der Bevölkerung transparent machen" (2014-375)

vom 13. November 2014

### 1. Text der Interpellation

Am 13. November 2014 reichte Caroline Mall die Interpellation "Funktion der KESB in der Bevölkerung transparent machen" (2014-375) ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Seit Einführung der neuen Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde, kurz KESB, berichten die Medien von unhaltbaren Zuständen, wie z.B. Fremdplatzierungen von Kindern, Bevormundung etc. Ebenso machen die enorm hohen Kosten der 6 Standorte der KESB den Gemeinden grosse Sorgen. Ich habe bereits eine entsprechende Interpellation eingereicht, welche sehr dürftig beantwortet wurde. Wohlwissend, dass die KESB eine unabhängige Institution ist und in der Verantwortung der jeweiligen Gemeinden liegt, meine ich, dass der Kanton seinen Beitrag zum guten Gelingen der KESB beitragen soll.

Ich erlaube mir deshalb nochmals mit folgenden Fragen an den Regierungsrat zu treten:

- 1. Welche Massnahmen können auf Kantonsebene aufgegleist werden, damit die breite Bevölkerung, welche aufgrund der vielen negativen Berichterstattungen verunsichert ist, wieder Vertrauen in diese Behörde geniessen kann?
- 2. Welche Informationsveranstaltungen wurden für die breite Bevölkerung vor Einführung der KESB durchgeführt?
- 3. Wurden entsprechende Medienanlässe organisiert?
- 4. Weshalb ist der Kanton Basel-Land der einzige, welcher bei der KESB einen Pikett-Dienst verlangt, welcher zu enormen Kosten führt? Bitte Vor- und Nachteile aufzeigen.
- 5. Welche Alternativen gibt es zur Pikett-Lösung?
- 6. Mit welchen Kosteneinsparungen könnte gerechnet werden, wenn wir keinen Pikett-Dienst anbieten würden?
- 7. Welche Möglichkeiten hat die KESB, um die Kosten drosseln zu können?
- 8. Mittlerweile sind die Gemeinden in Kenntnis der Kostenfolgen seit Einführung der KESB. Wieviel Prozente höher sind die Gesamtkosten im Vergleich zum früheren Regime?

Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung meiner Fragen.

#### 2. Ausgangslage

Das am 1. Januar 2013 in Kraft getretene revidierte Erwachsenenschutzrecht sieht ein neues Massnahmesystem (sog. massgeschneiderte Massnahmen für Erwachsene) und neue Aufgaben (bspw. im Zusammenhang mit Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung, gesetzliche Vertretung Urteilsunfähiger bei Ehegatten, Vertretung bei medizinischen Massnahmen, Schutzaufgaben von Urteilsunfähigen in Einrichtungen usw.) vor. Die KESB sind für sämtliche erstinstanzliche Entscheide im Bereich des Erwachsenen- und Kindesschutzes zuständig. Dies im Gegensatz zum

alten Recht, das für heikle Entscheide behördliche Sonderzuständigkeiten vorsah<sup>1</sup>. Der Rechtsschutz wurde mit neuen Verfahrensvorschriften ausgebaut. Fazit: das neue Recht ist in seiner Anwendung sehr anspruchsvoll. Deswegen schreibt der Bundesgesetzgeber den Kantonen eine professionelle Organisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden vor.

Die KESB erfüllen ihre Aufgaben gemäss den hohen gesetzlichen Vorgaben und den knappen personellen Ressourcen bestmöglich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich beim Kindes- und Erwachsenenschutz um einen äusserst komplexen und sensiblen Bereich handelt. Die KESB haben darüber zu entscheiden, ob und inwieweit in die Persönlichkeit der betroffenen Personen die sich in schwierigen oft konfliktbeladenen Situationen befinden - einzugreifen ist. Dabei handelt es sich oft um eine Gratwanderung, indem eine Risikoabwägung hinsichtlich der Konsequenzen des Entscheids vorzunehmen ist. Dass es dabei zu Fehlentscheiden kommen kann, ist verständlich. Es ist aber festzuhalten, dass die Entscheide der KESB in der Regel von den Gerichten im Beschwerdeverfahren geschützt werden.

Die Qualität im Kindes- und Erwachsenenschutz hat gewonnen, dies jedenfalls aus der Sicht der Fachleute, die mit den KESB zu tun haben. Wie eine Umfrage zur KESB der Sonntags Zeitung<sup>2</sup> bei den Gemeinden ergab, äussert sich eine knappe Mehrheit dahingehend, dass sich das neue System der KESB bewährt hat, und eine deutliche Mehrheit will die KESB beibehalten.

## 3. Beantwortung der Fragen

Welche Massnahmen können auf Kantonsebene aufgegleist werden, damit die breite Bevölkerung, welche aufgrund der vielen negativen Berichterstattungen verunsichert ist, wieder Vertrauen in diese Behörde geniessen kann?

#### Antwort des Regierungsrats:

Seit einiger Zeit wird in Medienberichten teilweise harsche Kritik an der Arbeit der KESB geübt. Diese werden einerseits als Verursacher einer Kostenexplosion "gebrandmarkt", welche die Gemeinden in den Ruin treibt. Dabei wird oft undifferenziert Einiges "durcheinandergebracht". Es wird nicht unterschieden zwischen den Behördenkosten, den Kosten der einzelnen Massnahmen wie bspw. für die Unterbringung in Einrichtungen sowie Kosten, die im Rahmen der Sozialhilfe anfallen.

Weiter werden Entscheide der KESB massiv kritisiert. So gelangen immer öfters Privatpersonen, die von Massnahmen der KESB betroffen sind, an die Medien, oder gelangen Fälle an die Öffentlichkeit wie bspw. die Kindstötung der Nathalie K. in Flaach, bei denen sich herausstellt, dass die KESB Massnahmen ergriffen hatte. Die Medien kolportieren öfters die Sicht der Betroffenen ohne die Sicht der Gegenseite, d.h. der KESB, aufzeigen zu können.

<sup>1</sup> So war das Kant. Vormundschaftsamt (bis 31. Dez. 2012 Aufsichtsbehörde über die Vormundschaftsbehörden) erstinstanzlich zuständig bspw. für Entmündigung, Beiratschaft, fürsorgerische Freiheitsentziehung, Entziehung der elterlichen Sorge usw.
<sup>2</sup> Publiziert in der Ausgabe vom 11. Januar 2015; die Umfrage erfolgte bei 2152 Gemeinden, wobei 546

antworteten.

Den KESB sind wegen des strafrechtlich geschützten Amtsgeheimnisses<sup>3</sup> - dem sie unterliegen - die Hände gebunden, d.h. sie ziehen immer den Kürzeren insofern als sie nicht Stellung nehmen dürfen. Wenn in den Medien und in der Bevölkerung zum Teil kolportiert wird, die KESB würden sich hinter dem Amtsgeheimnis verstecken, so ist dies schon fast zynisch. Das Amtsgeheimnis dient dem Schutz der von Verfahren und Entscheiden der KESB betroffenen Personen, die einen Anspruch darauf haben, dass die KESB die ihr bekannten zur Privatsphäre gehörenden und oft sehr sensiblen Informationen nicht der Öffentlichkeit zugänglich machen.

Die Berichte in den Medien über die KESB können sicherlich Verunsicherungen auslösen. Dass deswegen die Bevölkerung kein Vertrauen in die KESB hat, steht keineswegs fest. Es ist notwendig, dass die zum Teil sehr emotional geführte Diskussion rund um die KESB versachlicht wird. Der Bundesrat bietet diesbezüglich Hand. So hat er am 19. November 2014 die Annahme von zwei parlamentarischen Vorstössen zum neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht<sup>4</sup> empfohlen. Der Bundesrat hat sich bereit erklärt, in einer ersten Evaluation die bereits möglichen Erkenntnisse aus der Änderung des Vormundschaftsrechts zur Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzgebung aufzuzeigen und insbesondere Qualität und Kosten der Leistungen sowie die Zahl der Massnahmen (Personenzahl) und neu eröffnete Verfahren vor und nach Inkrafttreten der neuen Gesetzgebung zu prüfen. Der Regierungsrat begrüsst diese Evaluation. Aufgrund der Erkenntnisse derselben können die entsprechenden Schlüsse gezogen und allenfalls notwendige Massnahmen aufgegleist werden.

- 2. Welche Informationsveranstaltungen wurden für die breite Bevölkerung vor Einführung der KESB durchgeführt?
- 3. Wurden entsprechende Medienanlässe organisiert?

## Antwort des Regierungsrats:

Nachdem die eidg. Räte im Dezember 2008 die Revision des ZGB in Sachen Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht<sup>5</sup> beschlossen hatten, erschienen in den schweizerischen Medien viele Beiträge zu dieser Revision, insbesondere auch zu den vorerwähnten neuen Rechtsinstituten.

In unserem Kanton erfolgten Informationen auf Gemeindeebene vor allem in den Publikationsorganen der Gemeinden. In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass die Gemeinden mittels Vertrag die KESB zu bestellen hatten, d.h. die Einwohnergemeindeversammlungen bzw. Einwohnerräte des jeweiligen KESB-Kreises den Vertrag über die KESB beschliessen mussten<sup>6</sup>. Ob die Gemeinden für ihre Einwohnerinnen und

<sup>4</sup> Postulat Daniela Schneeberger vom 24. Sept. 2014 "Professionalisierung des Sozialstaates um jeden Preis" (14.3776), Postulat Sozialdemokratische Fraktion vom 25. Sept. 2014 "Erste Erkenntnisse aus dem Wechsel von Laienbehörden zur KESB" (14.3891)

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Dem Amtsgeheimnis unterstehen Tatsachen und Informationen, die weder öffentlich bekannt noch allgemein zugänglich sind und die Behörden anvertraut wurden, oder von denen sie in der Ausübung ihres Amtes Kenntnis erlangt haben.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Diese ZGB-Revision umfasst das materielle Vormundschaftsrecht, dagegen nicht das materielle Kindesrecht, und umfasst die Zuständigkeiten, die Organisation und das Verfahren im Erwachsenenschutzrecht sowie im Kindesschutzrecht.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Der Vertrag regelt insbesondere die Organisation und Amtssitz der KESB, das Personalrecht inkl. das Disziplinarrecht, die eigene Rechnungs- und Geschäftsprüfung, die Bereitstellung der berufsmässigen

Einwohner spezifische Informationsveranstaltungen organisiert haben, entzieht sich der Kenntnis des Regierungsrates.

Seitens des Kantons erfolgten Informationsveranstaltungen. So lud einerseits die damalige Vorsteherin der Sicherheitsdirektion (SID) alle Gemeinderäte und Gemeindeverwalter in den Landratssaal ein, wo am 28. April 2010 Frau Dr. Ruth Reusser, ehemalige stv. Direktorin des Bundesamtes für Justiz und Leiterin der eidg. Expertenkommission für die Revision des Vormundschaftsrechts, über das neue Recht referierte. Andererseits hat das Präsidium des Kant. Vormundschaftsamtes<sup>7</sup> der SID zahlreiche Referate über das neue Recht gehalten. Dies bspw. bei Institutionen wie Alters- und Pflegeheimen, Organisationen wie Insieme<sup>8</sup>, Soziale Unternehmen beider Basel<sup>9</sup> usw.

Seitens des Kantons wurden keine Medienanlässe organisiert. Dies unter dem Aspekt, dass die KESB als interkommunale Behörden ausgestaltet sind, es somit den Gemeinden überlassen war, zu entscheiden, diesbezüglich aktiv zu sein. Inwieweit bzw. ob einzelne Gemeinden Medienanlässe durchführten, ist dem Regierungsrat nicht bekannt

Der Kanton hat kurz bevor die neuen KESB ihre Funktion aufnahmen auf seiner Homepage einen von den Gemeinden verfassten Text aufgeschaltet, in dem auch der Link zur gemeinsamen Homepage der KESB enthalten ist.

- 4. Weshalb ist der Kanton Basel-Landschaft der einzige, welcher bei der KESB einen Pikett-Dienst verlangt, welcher zu enormen Kosten führt? Bitte Vor- und Nachteile aufzeigen.
- 5. Welche Alternativen gibt es zur Pikett-Lösung?
- 6. Mit welchen Kosteneinsparungen könnte gerechnet werden, wenn wir keinen Pikett-Dienst anbieten würden?

# Antwort des Regierungsrats:

Unser Kanton ist nicht der einzige Kanton, der über einen Pikettdienst verfügt<sup>10</sup>. Dagegen ist unser Kanton der einzige in der Schweiz, der keine ärztliche Zuständigkeit für die fürsorgerische Unterbringung (FU) kennt<sup>11</sup>. Dies ist der Grund, weshalb die KESB – wie früher das Kant. Vormundschaftsamt, das für die fürsorgerische Freiheitsentziehung zuständig war – einen Pikett-Dienst sicherzustellen haben.

Führung von Mandaten, die Kontrolle der Buchhaltung der Berufsbeistandschaft sowie die Kostenverteilung unter den Gemeinden (§ 34b<sup>bis</sup> Abs. 2 Gemeindegesetz, SGS 180).

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Bis 31. Dez. 2012 Aufsichtsbehörde über die Vormundschaftsbehörden

<sup>8</sup> Verein zur Förderung und Unterstützung geistig Behinderter

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Dieser interkantonale Verband vertritt 91 soziale Unternehmen u.a. aus den Bereichen Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie Arbeits- und Beschäftigungsstätten für Menschen mit Beeinträchtigungen <sup>10</sup> So haben bspw. auch die Kantone Bern und Solothurn einen 24-Stunden-Pikett-Dienst der KESB eingerichtet

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Im Rahmen von zwei Revisionen des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) in Sachen Reorganisation der vormundschaftlichen Behörden ist die Einführung einer ärztlichen Zuständigkeit für die fürsorgerische Freiheitsentziehung (bis zum neuen Recht Begriff für fürsorgerische Unterbringung) am Widerstand der Baselbieter Ärzteschaft gescheitert.

Der Regierungsrat hat am 16. Dezember 2014 beschlossen, den Entwurf einer Landratsvorlage zur Revision des EG ZGB in die Vernehmlassung zu schicken. Mit dieser Vorlage sollen die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden, damit bei Gefahr im Verzuge die fürsorgerische Unterbringung durch Ärzte und Ärztinnen angeordnet werden kann. Dadurch wird die Voraussetzung geschaffen, dass das von den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) im Kanton bisher unterhaltene 24-Stunden-Pikett aufgehoben werden kann. Dies wiederum führt zu Kostenentlastungen zu Gunsten der betroffenen Personen und der im Kanton Basel-Landschaft für den Kindes- und Erwachsenenschutzbereich zuständigen Gemeinden, ohne dass der Rechtsschutz der Betroffenen dadurch reduziert wird. Die ärztliche Zuständigkeit soll nicht nur für Erwachsene gelten, sondern auch für Minderjährige mit psychischen Störungen. Mit dieser Zuständigkeitsregelung würde sich der Pikettdienst der KESB sich auf Notfallplatzierungen Minderjähriger, deren Anordnung allein in die Zuständigkeit der KESB fällt, beschränken. Entsprechend würden sich Kosteneinsparungen für die betroffenen Personen bzw. die Gemeinden (als Kostenträger bei Insolvenz dieser Personen oder wenn in Härtefällen die Kosten erlassen werden müssen) ergeben, weil die heute anfallenden Verfahrenskosten der KESB von durchschnittlich Fr. 500.-- pro Unterbringung entfallen. Das Ausmass der Kosteneinsparung kann nicht beziffert werden, da die Anzahl der Fälle, bei denen das Gemeinwesen für die Kosten aufkommen muss, weil sie nicht von der betroffenen Person bezahlt werden können, nicht ausgewiesen ist.

## 7. Welche Möglichkeiten hat die KESB, um die Kosten drosseln zu können?

#### Antwort des Regierungsrats:

Eine Drosselung der Kosten ist nach Meinung des Regierungsrates nur in beschränktem Rahmen möglich.

Was die Kosten von Massnahmen betrifft, so sind ambulante Massnahmen im Bereich des Kindesschutzes wie bspw. sozialpädagogische Familienbegleitung, Familiencoaching oder tagesweise ausserhäusliche Betreuung für das Gemeinwesen günstiger als stationäre Massnahmen wie Unterbringungen in Heimen. Für erstere haben die Gemeinden aufzukommen, sofern die unterhaltspflichtigen Eltern die Kosten nicht bezahlen können, für letztere leistet der Kanton Beiträge, die sich nach der finanziellen Leistungskraft der Unterhaltspflichtigen bemessen<sup>12</sup>.

Ein gewisses Sparpotential ist bei der Art und Weise der Verfahrensführung gegeben. Verfahren im Kindes- und Erwachsenenschutz können sehr ausgedehnt, sie können aber auch rigide geführt werden. So muss bspw. nicht in jedem Falle eine persönliche und mündliche Anhörung der betroffenen Person erfolgen<sup>13</sup>. Die Anhörung kann durch das Kollegium, aber auch durch ein Einzelmitglied des Spruchkörpers der KESB<sup>14</sup> oder durch eine geeignete Drittperson erfolgen. Weiter können die Mitglieder des Spruchkörpers der KESB ihre Entscheide mündlich anlässlich einer Sitzung oder auf dem Zirkularweg fällen. Wird ein Verfahren konzise geführt, dann verringert sich entsprechend der Aufwand. Die Gemeinden können diesem Aspekt Rechnung tragen, indem sie bei der Rekrutierung von Mitarbeitenden darauf achten, dass sie Personen auswählen, die

<sup>13</sup> Ausnahmen von der persönlichen und mündlichen Anhörung der betroffenen Person sind zulässig, sofern die persönliche Anhörung nach den gesamten Umständen als unverhältnismässig erscheint (Art. 447 Abs. 1 ZGB).

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Vgl. Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe (SG 850.15)

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Vorbehalten bleibt die FU: Gemäss Art. 447 Abs. 2 ZGB hört die Erwachsenenschutzbehörde die betroffene Person in der Regel als Kollegium an.

kostenbewusst arbeiten. Dass dabei der Rechtsschutz der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden darf, versteht sich von selbst.

In unserem Kanton ist das Angebot im Bereich der freiwilligen Unterstützung eher mangelhaft. So verfügen bspw. nicht alle Gemeinden über einen Sozialdienst bzw. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter. Oft sind die Sozialdienste auch überlastet und können nicht im notwendigen Ausmass Beratung und Unterstützung anbieten. Ist das Netz der freiwilligen Unterstützung gut ausgebaut, kann in zahlreichen Fällen verhindert werden, dass teure Massnahmen des Kindesoder Erwachsenenschutzes angeordnet werden müssen.

Zu erwähnen ist noch, dass bis Ende 2015 ein erheblicher Zusatzaufwand entfallen wird. So haben die KESB bis zu diesem Zeitpunkt alle altrechtlichen Massnahmen zu überprüfen und ins neue Massnahmesystem zu überführen. Dabei sind in jedem Fall die Bereiche der Schutzbedürftigkeit abzuklären und es ist eine Verfügung zu erlassen.

8. Mittlerweilen sind die Gemeinden in Kenntnis der Kostenfolgen seit Einführung der KESB. Wieviel Prozente höher sind die Gesamtkosten im Vergleich zum früheren Regime?

Diese Frage kann nicht beantwortet werden. Die Kosten der früheren Vormundschaftsbehörden wurden nicht separat ausgewiesen. Diese Behörden waren in der Regel identisch mit dem Gemeinderat. Entsprechend wurde der Aufwand für das Vormundschaftswesen auch nicht speziell erfasst. Es liegt somit keine Basis für einen Kostenvergleich vor.

Liestal, 03. März 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Isaac Reber

Der Landschreiber: Peter Vetter